

müßte man sich die Bureaukraten zurückwünschen, die das preussische Gesetz von 1837 geschaffen haben, und sie im Interesse der Sache allein wirthschaften lassen."

#### Dr. Karl Braun und das geistige Eigenthum. \*)

Hr. Dr. Karl Braun hat in der siebenten Sitzung des norddeutschen Reichstages am 21. Februar bei Berathung des Gesetzentwurfes, der das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken u. s. w. betrifft, seine Lanze gegen diesen Entwurf und speciell gegen den Begriff des geistigen Eigenthums gerichtet. Braun's Rede ist als ein Musterstück zu bezeichnen, was die Vermengung der verschiedenartigsten Sachen und Begriffe, die oberflächliche Beurtheilung gegebener Verhältnisse und die Bereicherung der Phraseologie anlangt. Sie puht sich mit dem Flitter des nationalen Pathos auf, verkennt und zertritt dabei aber die berechtigten Ansprüche vieler Tausende, sie liebäugelt mit den nationalen Interessen, und weicht der Rechtsfrage in geschickter oder ungeschickter Weise aus, sie beruft sich endlich auf Thatfachen der Geschichte, die entweder völlige Unkenntniß verrathen oder dem Zwecke angepaßt, nur halb angeführt werden. Das in Frage stehende Recht, ja die Existenz vieler Tausende sowie das geistige Interesse des ganzen deutschen Volkes erfordern eine eingehende Widerlegung und unbeirrte Darstellung der Rechtsfrage.

Hr. Dr. Karl Braun sagt zuerst in seiner Rede: „aus dem Ausdrucke „geistiges Eigenthum“ in der Bundesverfassung (Art. 4. al. 6) könne keine Schlußfolgerung auf die Vinculirung der Literatur-Rechte gezogen werden“. Er hält also das durch den Wortlaut der von ihm selbst mit berathenen und mit beschlossenen Bundesverfassung garantierte „geistige Eigenthum“ nur für eine bedeutungslose Phrase, aus der keine bestimmende Folgerung gezogen werden könne, die nach Belieben zur Seite zu schieben sei. — Er fährt sodann fort: „unsere Rechtslehrer geben zu, daß es in Betreff des geistigen Eigenthums sich um einen ungerechtfertigten Ausfluß des Eigenthumsrechtes handle.“ Hätte Hr. Dr. Braun genau sein wollen, so hätte er wenigstens sagen müssen, daß nur die Mehrzahl der Rechtslehrer, welche sich mit ihren Anschauungen nicht über die Sphäre der römischen Rechtsbegriffe erhoben haben, diese Ansicht vertreten, er hätte der Gegner wenigstens mit einigen Worten gedenken müssen. — Hr. Dr. Karl Braun versucht dann im weiteren Verlaufe jener Musterrede darzuthun, daß das Eigenthum einer Idee aufgegeben werde, sobald die Idee ausgesprochen sei, und daß er an ein geistiges Eigenthum nicht glaube.“ Es könnte eine Widerlegung dieses Punktes vollständig überflüssig erscheinen, denn es dürfte in der That noch keinem vernünftigen Menschen eingefallen sein, für eine ausgesprochene, der Oeffentlichkeit übergebene Idee das Eigenthumsrecht zu beanspruchen, allein Hr. Braun verwechselt und vermischt vollständig zwei verschiedene Sachen: Die Idee und das schriftstellerische oder künstlerische Erzeugniß. Das schriftstellerische Werk ist die bestimmte Fixirung und Verkörperung der Idee, es bringt diese in die Form der Kunst und es ist hierzu eine unbestreitbare Arbeit und durch Uebung ausgebildete Befähigung erforderlich. Die Ideen sind ohnehin schon mehr oder weniger Eigenthum des Volkes, weil sie aus der ganzen Geistesarbeit und dem Bewußtsein des Volkes geschöpft werden; die künstlerische oder wissenschaftliche Verkörperung dieser Idee wird nur durch die Arbeit des Schriftstellers oder Künstlers hervorgerufen, sie tritt erst hierdurch in bestimmter Gestalt in das Leben und diese Gestaltung ist das Wort eines Einzelnen, sie ist sein Eigenthum und er hat das Recht, die Nutzung dieses Eigenthums für sich zu beanspruchen. Welche Berechtigung hat denn ein Anderer oder die Nation, aus dieser Arbeit nicht etwa geistigen Gewinn, der ja Jedem freisteht, sondern eine reale, klingende Nutzung zu fordern?

\*) Aus der Bessischen Zeitung.

Hr. Dr. Braun fährt dann auf hohem Kothurn fort: „Homer, Sokrates, Plato haben kein Honorar für ihre Werke bekommen: sie haben ihre Werke geschrieben, weil der Geist sie dazu trieb und unser Jahrhundert ist doch nicht so weit heruntergekommen, um für Geld zu schreiben!“ — Si tacuisses, philosophus mansisses! hat denn Homer die Ilias und Odyssee geschaffen? Stammen nicht die meisten Gesänge derselben von Anderen her? Welche Werke hat denn Sokrates geschrieben? Hr. Dr. Karl Braun würde sich einen Nationaldank und auch eine Nationalbelohnung verdienen, wenn er diese von ihm entdeckten Werke des Sokrates der Oeffentlichkeit übergeben wollte! Woher weiß denn Hr. Dr. Karl Braun, daß Homer und Plato aus ihrer schriftstellerischen Arbeit nicht auch einen realen Nutzen, also Honorar gezogen haben? In preussischen Cassen-Anweisungen oder Banknoten wird das Honorar freilich wohl nicht bestanden haben. Gewiß haben sie geschrieben, weil der Geist sie dazu trieb, allein wohnt derselbe Schaffungstrieb nicht auch in der Brust unserer besten Schriftsteller? Wir stimmen mit Hrn. Dr. Karl Braun überein, daß unser Jahrhundert doch nicht so weit herunter gekommen ist, um für Geld zu schreiben; allein für Geld schreiben, und aus seiner Arbeit einen berechtigten Nutzen und Gewinn zu beanspruchen, sind zwei vollständig verschiedene Sachen. Unser Jahrhundert ist im Gegentheil so weit in seinen Humanitätsprinzipien und in dem Rechtsbewußtsein fortgeschritten, daß es einem Jeden den Lohn seiner Arbeit gönnt und zuerkennt, daß es auch den Schriftstellern und Künstlern das volle Recht zu gewähren sucht, durch ihre Arbeiten sich Nutzen und die Mittel der Existenz zu verschaffen.

Hr. Dr. Braun sagt dann ferner: „Wir haben zwei Systeme: das des Monopols und das der Nationalbelohnung.“ Wir sind sehr in Zweifel, ob der Redner die Bedeutung und den Begriff des Monopols sich klar gemacht hat, er hätte sonst nimmermehr dieses Wort an dieser Stelle gebrauchen können. Worin besteht denn das Monopol, welches den Schriftstellern oder Künstlern zuerkannt werden soll? Es handelt sich nicht um die Erlangung eines Monopols, sondern eines Rechtes, und zwischen Monopol und Recht ist, was auch Hr. Dr. Braun wohl zugestehen wird, doch ein ziemlich großer Unterschied! — Das System der Nationalbelohnung hält der Redner selbst auf dem Gebiete der Schriftstellerei für nicht ausreichend, und da er selbst schriftstellert und für diese Thätigkeit klingendes Honorar erhält, dürfte er bei dem Systeme der Nationalbelohnung wohl auch etwas zu kurz kommen. Er fügt dann hinzu, er bekämpfte das Autorrecht nicht prinzipiell, ob schon er dies im Anfange seiner Rede entschieden gethan hat, sei indeß gegen den Gesetzentwurf aus verschiedenen Gründen. „Es heiße ein schlechtes Gesetz der alten Zeit mit dem Stempel der heranbrechenden neuen Zeit versehen.“

Das bisherige Gesetz über das Urheberrecht ging bekanntlich 1837 aus dem deutschen Bundestage hervor. Den Zeitraum der letzten 30 oder 40 Jahre nennt Hr. Dr. Karl Braun also die „alte Zeit“, und doch ist dieser Zeitraum die neue Zeit sowohl auf dem Gebiete der politischen Bestrebungen und der Gesetzgebung, wie auf dem der Wissenschaft und Kunst, der Industrie und des Handels. Uns ist diese Zeiteintheilung des Hrn. Dr. Braun eine wunderbare und räthselhafte. — Der Redner ergeht sich dann weiter in den Worten: „wir müssen das Interesse der Nation, nicht das der Verlagsbuchhändler, die man immerhin hegen mag, vertreten. Die Interessenten sind nicht die richtigen Sachverständigen, ihr Geldbeutel ist ihr spiritus familiaris.“ Wir wollen die Gehässigkeit dieser Worte übergehen. Handelt es sich in dem Gesetzentwurfe etwa allein um die Interessen der Verlagsbuchhändler? Selbst ein oberflächliches Auge muß sofort erkennen, daß die der Schriftsteller und Künstler gleichfalls bedacht sind. Wer sind denn die Sachverständigen in dieser Frage, wenn es Diejenigen nicht sein sollen, welche mit der Sachlage am meisten, ja wir können sagen allein vertraut sind? Ist Hr. Dr. Braun vielleicht mit seiner offen zur Schau gestellten Unkenntniß Sachverständiger? Kommt nicht auch bei ihm, da er schriftstellert, der